



CVP Kanton Schwyz

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Frau Regierungsrätin Petra Steimen
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, den 19. Oktober 2016

Vernehmlassungsantwort der CVP zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (ShH)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken den Verantwortlichen, dass die CVP Schwyz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe Stellung nehmen kann.

1. Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als 50 Jahren gibt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) im Rahmen ihrer Richtlinien Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ab. Die einheitlichen Richtlinien führen einerseits zu Rechtsgleichheit für Sozialhilfebeziehende in den meisten Kantonen in der Schweiz und verhindern einen schädlichen Standortwettbewerb in der Sozialhilfe, der die Solidarität und den sozialen Frieden gefährden würde.

Die Motionen M 3/14 und M 3/15 sind am 03.02.2014 beziehungsweise am 23.02.2015 eingereicht worden. In der Zwischenzeit hat auch die SKOS die Zeichen der Zeit erkannt und einige kostenrelevante Änderungen beziehungsweise Kürzungen per 01.01.2016 eingeführt. Per 01.01.2017 sind nochmals einige Anpassungen geplant, die von den Kantonen noch ratifiziert werden müssen.

Für Sozialhilfebeziehende sind folgende Änderungen ab 2016 besonders spürbar: Kürzung der Leistung für grosse Familien, Kürzung der Leistung für junge Erwachsene bis 25 Jahre, Abschaffung der minimalen Integrationszulage, Anpassungen der Integrationszulage, Verschärfung der Sanktionen.

Für das Jahr 2017 sind weitere Anpassungen geplant: Nothilfe definiert, keine Teuerung ausbezahlen, Anrechnen von überhöhten Wohnkosten, Familienergänzende Kinderbetreuung definieren und Gesundheitskosten klar regeln.

Der Kanton Schwyz hat in punkto Sozialhilfequote 2014 einen vergleichsweise tiefen Statistikwert von 1.5 % gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt aller Kantone von 3.2 %. Noch eindrücklicher sind die Sozialhilfe-Netto-Ausgaben 2012 pro Einwohner für den Kanton Schwyz von CHF 117.00 gegenüber dem Durchschnitt der Schweizer Kantone im Betrag von CHF 295.00. Die Zahlen belegen, dass der Kanton Schwyz keinen unmittelbaren Handlungsbedarf hat weiter zu kürzen. Zudem hat die SKOS bereits Anpassungen in verschiedener Hinsicht im Sinne der eingereichten Motionen vorgenommen.

Auch folgende Zahlen sind eindeutig und klar. Die Sozialhilfequote bei Kindern bis 18 Jahren ist in der ganzen Schweiz die höchste. Sie betrug gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) 2014 5.2 %. Somit trifft jede Kürzung auch vielfach automatisch Kinder im Kanton Schwyz. Ob dies im Sinne der Motionäre ist oder war entzieht sich der Kenntnis der CVP Kanton Schwyz.

Nun will der Kanton Schwyz mit der vorbereiteten Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe zusätzliche Kürzungen von 10 % des Grundbedarfes flächendeckend bei allen Sozialhilfeempfängern und erneut 20 % des Grundbedarfes für junge Erwachsene einführen.

2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Das Hauptmotiv für die generelle Kürzung von 10 % beim Grundbedarf liegt in der Überlegung, dass den Familien mit niedrigen Einkommen nicht weniger finanzielle Mittel für das tägliche Leben bleiben sollen als jenen Familien, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Die Idee, dass durch gezielte Kürzungen die Sozialhilfeempfänger dazu bewegt werden, wieder selbständig beruflich und finanziell auf eigenen Beinen zu stehen ist grundsätzlich sinnvoll. Dies hat auch das Parlament so gewünscht, als es die beiden Motionen erheblich erklärt hat. Nur waren zu diesem Zeitpunkt die Neuerungen der SOKOS erst in der Vernehmlassung und noch nicht durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft gesetzt.

Gemäss den Berechnungen der CVP Kanton Schwyz erfolgt mit allen Kürzungen effektiv eine Reduktion im Umfang von über 12 %. Die Motionäre selber wünschen aber lediglich eine Kürzung von maximal 10 % der SKOS-Richtlinien. Somit geht der Regierungsrat des Kantons Schwyz bei seinem Vorschlag weiter als die geforderten Kürzungen in der Motion M 3/14.

Die CVP Kanton Schwyz ist der Meinung dass nicht über die geforderten 10 % der Kürzungen hinaus zu gehen ist und entsprechend Anpassungen bei den geplanten Kürzungen beim Grundbedarf vorzunehmen sind. Das heisst der Grundbedarf soll weniger als die 10 % gekürzt werden oder bei der Integrationszulage und beim Einkommensfreibetrag soll gegengleich eine Anpassung von wenigen Prozenten erfolgen.

Noch schwieriger gestaltet sich die Beurteilung der Kürzung von jungen Erwachsenen von 18–25 Jahren. Der Grundbedarf wurde bereits bei der Revision per 01.01.2016 um 20 % von CHF 986.00 auf CHF 789.00 reduziert.

Nun schlägt der Regierungsrat des Kantons Schwyz vor, für Personen in Wohngemeinschaften (jetzt monatlich CHF 755.00), zuerst eine Reduktion von 10 % allgemeine Kürzung und danach noch die geforderten 20% des Grundbedarfs für junge Erwachsene. Das würde bedeuten: Ein junger Erwachsener in der angegebenen Alterskategorie bekäme pro Monat nur noch CHF 544.00 von den Fürsorgebehörden. Dies würde je nach Situation der jeweiligen Personen eine Kürzung von fast 40 % des Grundbedarfs bedeuten! Dies entspricht aber in keiner Weise der Forderung der Motionäre.

Die CVP Kanton Schwyz ist der Meinung dass die vorgeschlagene zusätzliche Kürzung eindeutig über das Ziel hinausschiesst, da bereits durch die SKOS die gewünschte Kürzung vorgenommen und durch die Regierung des Kantons Schwyz per 01.01.2016 in Kraft gesetzt wurde. Die CVP ist der Ansicht, dass bei dieser Personengruppe höchstens eine maximale Kürzung von 10% vorzunehmen ist.

Die CVP Kanton Schwyz geht mit der Regierung des Kantons Schwyz einig, dass die Reduktion von situationsbedingten Leistungen und Einkommensfreibeträge nicht gekürzt werden dürfen. Diese müssen je nach Situation der Sozialhilfeempfänger durch die Fürsorgebehörden mittels Verfügung angerechnet werden können. Nur teilweise Kostenübernahmen machen absolut keinen Sinn, da Bahnbillette, Abonnemente, Krankenkassenkosten, ausserfamiliäre Kinderbetreuung, Versicherungen usw. nicht gekürzt werden können und immer voll bezahlt werden müssen.

Die CVP Kanton Schwyz ist ebenso der Meinung, dass die Fürsorgebehörden gemäss den gültigen SKOS-Richtlinien bereits jetzt schon verschiedene rechtliche Möglichkeiten erhalten haben, um bei Widerhandlungen von Auflagen Massnahmen zu ergreifen. Eine Verschärfung der Kürzungen für schwerwiegende Fälle ist vorgesehen, dabei können die vollen 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt durch die Fürsorgebehörden gekürzt werden. Mit der Angabe einer Bandbreite von 5–30 % wird sichergestellt, dass die Sanktionen situationsgerecht eingesetzt werden.

§ 16 a

2 Die CVP Kanton Schwyz steht weiterhin hinter den SKOS-Richtlinien für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe auch im Kanton Schwyz. Aber ob diese zusätzlich im Sozialhilfegesetz zu verankern sind, hat die CVP Schwyz ihre Zweifel (siehe rechtliche Umsetzung).

3 Die CVP Kanton Schwyz ist klar der Meinung, dass nicht über die geforderten 10 % der Kürzungen hinauszugehen ist. Entsprechend sind Anpassung bei den geplanten Kürzungen beim Grundbedarf vorzunehmen oder die Anpassungen bei der Integrationszulage und beim Einkommensfreibetrag werden nicht vorgenommen. Mit dieser Verbesserung des Anreizsystems wird auch dem Leistungsanspruch nachgekommen, dass sich „Leistung lohnen soll“.

4 Die CVP Kanton Schwyz ist gegen eine zusätzliche Kürzung von Jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahren im Rahmen von 20%. Die von den Motionären geforderte Kürzung wurde bereits durch die SKOS umgesetzt und durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

§ 20 c Umsetzung von Bundesrecht. Die eidgenössischen Räte haben im Zuständigkeitsgesetz die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons per April 2017 aufgehoben. Die CVP hat keine Anmerkungen zu diesem Artikel.

3. Rechtliche Umsetzung

Bisher wurde die Anwendung der SKOS-Richtlinien in der regierungsrätlichen Verordnung (§ 4 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung, SHV, SRSZ 380.111) bestimmt.

Die Motionäre wollen eine generelle Kürzung des Grundbetrages der SKOS-Richtlinien von 10 %. Das bedingt eigentlich (neu) eine Aufnahme der Anwendung der SKOS-Richtlinien und der generellen Kürzung des Grundbetrages derselben im Sozialhilfegesetz, zumal der Kantonsrat ja Gesetzgeber und nicht Verordnungsgeber ist.

Wenn der Regierungsrat den Wunsch der Motionäre mit einer entsprechenden Anpassung der Sozialhilfeverordnung (z.B. Anpassung von § 4 Abs. 2 SHV) umsetzt, braucht es den § 16a des Sozialhilfegesetzes nicht. Das hätte den grossen Vorteil, dass der Regierungsrat auf eine allfällige Änderung der SKOS-Richtlinien flexibel reagieren könnte, wogegen bei der Lösung mit der Aufnahme im Gesetz (§ 16a) es jeweils eine formelle Anpassung des Gesetzes über den Gesetzgeber (Kantonsrat) geben müsste, was viel aufwändiger ist.

Die CVP würde es im Sinne eines pragmatischen und lösungsorientierten Ansatzes somit bevorzugen, wenn dem Anliegen der generellen Kürzung des Grundbetrages der SKOS-Richtlinien nicht mit einer Gesetzesanpassung, sondern mit einer Anpassung der regierungsrätlichen Verordnung erfolgen würde. Auch im zweiten Fall wäre dem Anliegen der Motionäre Genüge getan. Das bedingt wohl, dass der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre übernimmt. Es wäre einen Versuch wert.

4. Schlussbemerkungen

Die CVP wird sich wie gewohnt auch in der vorberatenden Kommission tatkräftig und unterstützend einbringen.

Freundliche Grüsse
CVP Kanton Schwyz



Reto Wehrli
Präsident CVP a.i.



Christian Kündig
Fraktionschef CVP